

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1419

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/3919

### **Tatsächliche Kosten des Verwaltungsaufwands bei der Rückmeldung an den Brandenburger Hochschulen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Seit dem 1. Juli 2000 wird bei Zahlung der Semesterbeiträge für die Immatrikulation und Rückmeldung der Brandenburger Studierenden eine Gebühr in der Höhe von 51 € erhoben. Die Grundlage hierfür bildet das Brandenburgische Hochschulgesetz, in dem die Rückmeldegebühr verankert wurde. Die zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 19. Dezember 2008 gültige Rechtsgrundlage wurde 2017 durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. In dem Prozess wurde dabei u.a. ermittelt, wie hoch der im Rahmen der Rückmeldung tatsächlich erfolgende Verwaltungsaufwand an den Brandenburger Hochschulen ist. Das Verwaltungsgericht hatte laut Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts folgende Kostenaufschlüsselung zugrunde gelegt: „*Universität Potsdam 10,52 Euro bei 13.675, Universität Frankfurt (Oder) 13,83 Euro bei 3.617, Technische Universität Cottbus 51,22 Euro bei 3.706, Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg 30,95 Euro bei 466, Fachhochschule Brandenburg 28,69 Euro bei 1.794, Fachhochschule Eberswalde 41,90 Euro bei 1.083, Fachhochschule Lausitz 12,09 Euro bei 2.577, Fachhochschule Potsdam 15,75 Euro bei 1.989 und Fachhochschule Wildau 33,17 Euro bei 2.330 gebührenpflichtigen Rückmeldungen*“ (BVerfG Urteil, Beschluss vom 17. Januar 2017 - 2BvL 2/14, Absatz 34). Im aktuell gültigen Hochschulgesetz ist die Begründung der Erhebung dieser versteckten Studiengebühren neben dem mit der Immatrikulation und Rückmeldung im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand um „die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter“ erbrachten Leistungen erweitert

Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage: Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich nicht um ‚versteckte Studiengebühren‘ handelt, weil die Gebühr keine Kosten, die im Zusammenhang mit Forschung und Lehre stehen, deckt, s. hierzu auch Antwort auf Frage 9.

Die erfragten Kostenangaben werden durch die Landesregierung und die Hochschulen nicht standardmäßig erhoben. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Hochschulen abgefragt, die gesonderte Berechnungen dazu vorgenommen haben. Die dabei ermittelten Ergebnisse sind die Grundlage für die Antworten auf die Fragen 1-7.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die mit der Immatrikulation entstehenden Verwaltungskosten an den Brandenburger Hochschulen tatsächlich? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und pro Studierende und Studierender)

Zu Frage 1: Die Hochschulen haben die folgenden Kosten (€) je Studierenden angegeben:

Hochschule	Kosten
UNIP	112,50
BTUCS	65,54
EUV	99,72
FBKW	152,51
THB	88,10
HNEE	137,07
FHP	60,37
THWi	129,88

2. Wie hoch sind die mit der Rückmeldung entstehenden Verwaltungskosten an den Brandenburger Hochschulen tatsächlich? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und pro Studierende und Studierender)

Zu Frage 2: Die Hochschulen haben die folgenden Kosten (€) je Studierenden angegeben:

Hochschule	Kosten
UNIP	5,68
BTUCS	13,49
EUV	44,96
FBKW	87,08*
THB	3,18
HNEE	11,51*
FHP	32,52
THWi	73,35

\* einschl. der Verwaltungskosten für Beurlaubungen

3. Wie haben sich die realen Kosten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Zu Frage 3:

- UNIP: Außer den Ergebnissen zu den Fragen 1 und 2 sind keine weiteren, konkreten Berechnungen vorhanden, so dass die Entwicklung der Kosten nicht dargestellt werden kann.
- BTUCS: Ein Vergleich zu 2010 ist fusionsbedingt nicht möglich. Die Kosten sind in den letzten 8 Jahren gestiegen.
- EUV: Die Verwaltungskosten der Immatrikulation und Rückmeldung haben sich in den letzten 10 Jahren erhöht. Für die Immatrikulation von 33,69 € im Jahr 2011 auf 99,72 € im Jahr 2020; für die Rückmeldung von 19,10 € im Jahr 2011 auf 44,96 € im Jahr 2020.
- FBKW: Die Kosten sind in den vergangenen 10 Jahren stetig gestiegen. Durch die notwendige Digitalisierung wurden sehr hohe Investitionen notwendig. Zudem nimmt die Filmuniversität am DOSV Verfahren teil, was bezogen auf die relativ geringe Zahl der Bewerbungen und Studierenden hohe Kosten verursacht.
- THB: Die Kosten sind in den vergangenen 10 Jahren gestiegen. Ursächlich sind zum einen die Personalkostensteigerung und zum anderen die Abhängigkeit von den schwankenden Fallzahlen bei gleichbleibenden Personalbestand.
- HNEE: Die Kosten sind in den vergangenen 10 Jahren leicht gestiegen bzw. stabil geblieben.
- FHP: Ausgehend von Soft- und Hardware-Investitionen sowie dem dafür zumindest zeitweise notwendigen zusätzlichen Personaleinsatz ist eine jährliche Kostensteigerung von mind. 7 % eingetreten.
- THWi: die Kosten sind insbesondere auf Grund steigender Personalkosten von 2011 bis 2020 um 20% gestiegen.

4. Was wird im einzelnen unter „allgemeiner Studienberatung“ verstanden? Wie hoch sind die an den Hochschulen des Landes Brandenburgs entstehenden Kosten „im Rahmen der allgemeinen Studienberatung (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und pro Studierender)?“

Zu Frage 4: Unter allgemeiner Studienberatung werden von der Studienfachberatung und den Prüfungsämtern unabhängige, meist zentral organisierte Beratungsangebote für den gesamten „student life cycle“ - von der Studienorientierungsphase über den Studieneingang und -verlauf bis zum Studienabschluss - verstanden. Diese Angebote umfassen sowohl individuelle Beratung als auch Veranstaltungen. Die Beratungsangebote betreffen ein großes Themenspektrum, z. B. die Studienwahl und das Bewerbungsverfahren, Planung und Gestaltung des Studiums, Stundenplanerstellung, Vereinbarkeit des Studiums mit Familie, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Studienfinanzierung oder ein Fachwechsel.

Die Hochschulen haben die folgenden Kosten (€) je Studierenden angegeben:

Hochschule	Kosten
UNIP	41,24
BTUCS	37,01
EUV	34,56
FBKW	73,67
THB	74,70
HNEE	88,81
FHP	49,74
THWi	37,43

5. Wie hoch sind die an den Hochschulen des Landes Brandenburgs entstehenden Kosten durch die Akademischen Auslandsämter? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und pro Studierende und Studierender)

Zu Frage 5: Die Hochschulen haben die folgenden Kosten (€) je Studierenden angegeben:

Hochschule	Kosten
UNIP	28,50
BTUCS	109,28
EUV	170,08
FBKW	81,19
THB	65,98
HNEE	59,20
FHP	42,34
THWi	68,58

6. Wie hoch sind die an den Hochschulen des Landes Brandenburgs entstehenden Kosten durch die Prüfungsämter? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschule und pro Studierende und Studierender)

Zu Frage 6: Die Hochschulen haben die folgenden Kosten (€) je Studierenden angegeben:

Hochschule	Kosten
UNIP	4,81
BTUCS	153,93
EUV	103,28
FBKW	75,92
THB	81,82
HNEE	70,63
FHP	113,75
THWi	95,25

7. Wie haben sich die Kosten (Ziffern 4 - 6) seit der letzten Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2014 entwickelt?

Zu Frage 7:

UNIP: außer den in den Antworten auf die Fragen 1-6 genannten Beträge sind keine weiteren, konkreten Berechnungen vorhanden, so dass die Entwicklung der Kosten seit der letzten Novellierung des Hochschulgesetzes nicht dargestellt werden kann.

BTUCS: die Kosten sind von € 225,16 in 2014 auf € 354,08 (2020) gestiegen.

EUV: die Kosten für die allgemeine Studienberatung hat sich seit 2014 um 13 %, die für das Internationale Büro („Akademisches Auslandsamt“) um 81,1 % und diejenigen für das Prüfungsamt um 39 % erhöht

FBKW: Die jährlichen Kosten sind konstant in Höhe von 230,30 € pro Studierenden (2014) zu 230,78 € pro Studierenden (2020).

THB: Die jährlichen Kosten sind von € 201,66 pro Studierenden (2014) auf € 222,50 pro Studierenden (2020) gestiegen.

HNEE: Die jährlichen Kosten sind von € 206,15 pro Studierenden (2014) auf € 218,64 pro Studierenden (2020) gestiegen.

FHP: die Kosten für die allgemeine Studienberatung sowie für das International Office („Akademisches Auslandsamt“) sind seit 2014 um 4 % und die Kosten für das Prüfungsamt um 8 % gestiegen.

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Gebühren, wenn sie denn erhoben werden durch staatliche Behörden und Einrichtungen, auf Grundlage einer genauen Berechnung des realen Aufwandes erhoben werden sollten? Sieht die Landesregierung dies bei der Rückmeldegebühr gewährleistet?

Zu Frage 8: Die Bemessung der Gebührensätze ist gesetzlich in § 4 Satz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) geregelt. Danach ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits herzustellen.

9. Wie rechtfertigt die Landesregierung die weitere Erhebung der 51€ Gebühr vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag formulierten Ablehnung von Studiengebühren?

Zu Frage 9: Die Gebühr wird aufgrund einer gesetzlichen Regelung in § 14 Abs. 2 BbgHG für Verwaltungsleistungen der Hochschulen erhoben. Sie deckt somit keine Kosten, die im Zusammenhang mit Forschung und Lehre stehen und stellt damit keine Studiengebühr dar. Das weiterhin bestehende politische Ziel der Landesregierung der Gebührenfreiheit für ein Studium steht im Einklang mit der gesetzlichen Festlegung in § 5 Abs. 4 Satz 2 BbgHG, die die Erhebung von Studiengebühren für berufsqualifizierende sowie für konsekutive Studiengänge ausschließt.

10. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Erhebung von Gebühren für Beratungsangebote, obwohl die Länder über den Zukunftsvertrag Lehre und Studium Mittel durch den Bund erhalten, die u.a. den Ausbau von Beratungsangeboten für Studierende zum Ziel haben? Erfolgt hier eine Gegenrechnung der Kosten mit den Einnahmen durch den Bund? Wenn ja, bitte aufschlüsseln pro Hochschule.

Zu Frage 10: Die Hochschulen in Brandenburg verfügen über ein hohes Maß an Autonomie, auch im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Haushalte. Die Verpflichtungserklärung des Landes Brandenburg gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* stellt in dieser Hinsicht den Rahmen für die Mittelverwendung dar. Richtig ist, dass die Verpflichtungserklärung des Landes Brandenburg den Hochschulen des Landes u. a. auch die Möglichkeit einräumt, ihre Beratungs- und Betreuungsangebote weiterzuentwickeln. Inwiefern die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen und können, ist jedoch derzeit ungewiss, da eine Reihe weiterer u. U. drängenderer Herausforderungen der Hochschulen ebenfalls mit den Mitteln des Zukunftsvertrags angegangen werden sollen. Die Verpflichtungserklärung des Landes sieht z. B. vor, dass bis zu 90 % der Mittel für den Erhalt der Studienplatzkapazitäten und dabei insbesondere für den Erhalt des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen aufgewendet werden.